

Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 9. Januar 2026

Übernahme von STIKO-Empfehlungen in die GKV-Leistungspflicht: aktueller Stand

STIKO-Empfehlung	Stand GKV-Leistung
<p>Pneumokokken: Indikationsimpfung für Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren im Alter von 2 bis 17 Jahren</p> <p>8. Januar 2026:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung zur Verwendung eines 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoffs (PCV20) ▪ Die sequentielle Impfung mit PCV13 oder PCV15 und dem 23-valenten Pneumokokken-Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) sowie die alleinige Impfung mit PPSV23 wird nun auch für die Indikationsimpfung in dieser Altersgruppe nicht mehr empfohlen. <p>STIKO-Empfehlung: Epidemiologisches Bulletin 2/2026</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt noch keine GKV-Leistung!</p> <p>Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Beratungen zur Aufnahme der STIKO-Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie begonnen.</p> <p>Ausstehende Voraussetzung für eine GKV-Leistung: Beschlussfassung des G-BA zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie <u>und</u> deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Hintergrund)</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Empfehlung zur Grundimmunisierung von Säuglingen mit einem 13-valenten oder 15-valenten PCV (PCV13 oder PCV15) bleibt weiterhin bestehen und ist nicht Gegenstand der Aktualisierung! ▪ Die bisherige Empfehlung für die sequentielle Indikations-Impfung bzw. die Auffrischimpfung mit PPSV23 im Alter von 2 bis 17 Jahren ist bereits jetzt nicht mehr von einer möglichen Entschädigung durch die öffentliche Hand bei einem auftretenden Impfschaden umfasst.¹
<p>Herpes Zoster: Indikationsimpfung</p> <p>6. November 2025:</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt noch keine GKV-Leistung!</p> <p>18. Dezember 2025:</p>

¹ § 24 SGB XIV Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung zur Indikationsimpfung gegen Herpes Zoster (HZ) mit dem adjuvantierten Subunit-Totimpfstoff für Personen mit erhöhter Gefährdung, an HZ zu erkranken ab 18 Jahre (statt ab 50 Jahre) <p>STIKO-Empfehlung: Epidemiologisches Bulletin 45/2025</p>	<p>Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Empfehlung der STIKO in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen.</p> <p>Ausstehende Voraussetzung für die GKV-Leistung: Veröffentlichung der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie im Bundesanzeiger (Hintergrund)</p>
<p>Meningokokken: Standardimpfung</p> <p>30. Oktober 2025:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung zur Standardimpfung gegen Meningokokken der Serogruppen A, C, W und Y (MenACWY) für Personen im Alter von 12 bis 14 Jahren mit einem quadrivalenten Konjugatimpfstoff (Nachholimpfung bis Alter 24 Jahre) ▪ Die Empfehlung zur monovalenten Meningokokken C-Impfung im Alter von 12 Monaten entfällt <p>STIKO-Empfehlung: Epidemiologisches Bulletin 44/2025</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt noch keine GKV-Leistung!</p> <p>18. Dezember 2025:</p> <p>Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Empfehlung der STIKO in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen.</p> <p>Ausstehende Voraussetzung für die GKV-Leistung: Veröffentlichung der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie im Bundesanzeiger (Hintergrund)</p> <p>Hinweis: Die Impfung gegen Meningokokken C bei Kleinkindern im Alter ab 12 Monaten ist bereits jetzt nicht mehr von einer möglichen Entschädigung durch die öffentliche Hand bei einem auftretenden Impfschaden umfasst.¹</p>

Hintergrund: Von der STIKO-Empfehlung zur GKV-Leistung

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag empfiehlt die STIKO, gegen welche impfpräventablen Erkrankungen Schutzimpfungen erfolgen sollen. Die Empfehlungen beziehen sich teilweise auf Impfstoffvarianten oder auch auf konkrete Impfstoffe. Eine neue Impfung oder ein neuer Impfstoff ist nur dann GKV-Leistung, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist.

Grundsätzlich können präventive Schutzimpfungen in Sachsen-Anhalt auf Grundlage der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zulasten der GKV erfolgen.² Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie und damit auch den Empfehlungen der STIKO, können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, entsprechend der arzneimittelrechtlichen Zulassungen der Impfstoffe gegen Influenza geimpft werden.³

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsan.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

² [Impfvereinbarung](#) der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

³ Gemäß [Runderlass](#) des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 2012